

Satzungsänderung Zweitwohnungssteuer		
alt	unverändert	neu
	§ 1 ZWStS	
	§ 2 Abs. 1 ZWStS	
<p>§ 2 Abs. 2 ZWStS "Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Küche oder Kochgelegenheit sowie einer Waschgelegenheit und einer Toilette möglich ist. Als Wohnungen gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten."</p>		<p>§ 2 Abs. 2 ZWStS "Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Küche oder Kochgelegenheit sowie einer Waschgelegenheit und einer Toilette möglich ist. Als Wohnungen gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten."</p>
	§ 2 Abs. 3 ZWStS	
<p>§ 2 Abs. 4 ZWStS "Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 12 Melderechtsrahmengesetz) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an."</p>		<p>§ 2 Abs. 4 ZWStS "Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 22 Bundesmeldegesetz) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an."</p>
	§ 2 Abs. 5 ZWStS	
	§ 2 Abs. 6 ZWStS	
	§ 2 Abs. 7 ZWStS	
	§ 2 Abs. 8 ZWStS	
	§ 3 ZWStS	
	§ 4 ZWStS	
	§ 5 ZWStS	
	§ 6 ZWStS	
	§ 7 Abs. 1 ZWStS	
<p>§ 7 Abs. 2 ZWStS "Eine verheiratete bzw. eine in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1 Abs 1 S. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner lebt, deren gemeinsame Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und die aus beruflichen Gründen eine Nebenwohnung ohne den Partner in Koblenz innehat, ist von der Zweitwohnungssteuer befreit, soweit sie sich vorwiegend im Gebiet der Stadt Koblenz aufhält."</p>		<p>§ 7 Abs. 2 ZWStS "Eine verheiratete bzw. eine in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1 Abs 1 S. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner lebt, deren gemeinsame Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und die aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-) Ausbildung oder ihres Studiums eine Nebenwohnung ohne den Partner in Koblenz innehat, ist von der Zweitwohnungssteuer befreit, soweit sie sich vorwiegend im Gebiet der Stadt Koblenz aufhält."</p>
	§ 8 ZWStS	
	§ 9 ZWStS	
	§ 10 Abs. 1 ZWStS	
<p>§ 10 Abs. 2 ZWStS "Die Angaben sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete betreffen, nachzuweisen."</p>		<p>§ 10 Abs. 2 ZWStS "Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete betreffen, nachzuweisen."</p>
	§ 10 Abs. 3, 4, 5 ZWStS	
	§ 11 ZWStS	
	§ 12 ZWStS	
	§ 13 ZWStS	
	§ 14 ZWStS	
<p>§ 15 ZWStS "Von der Festsetzung der Zweitwohnungssteuer ist abzusehen, wenn der Betrag, der für den Abgabenzustand festzusetzen ist, niedriger als zwanzig Euro ist."</p>		<p>§ 15 ZWStS "Von der Festsetzung der Zweitwohnungssteuer ist abzusehen, wenn der Betrag, der für den Abgabenzustand festzusetzen ist, niedriger als zehn Euro ist."</p>
	§ 16 ZWStS	